

Amts - Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 10. April

1867.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6575. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugszölle und gleichartigen Kommunal-Abgaben, vom 2. März 1867;
- Nro. 6576. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Bor- und Hinter-Pommern und die Abänderung der Lehnstage, vom 4. März 1867;
- Nro. 6577. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statutnachtrag, vom 18. Februar 1867;
- Nro. 6578. den Allerhöchsten Erlass vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn;
- Nro. 6579. den Allerhöchsten Erlass vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königl. Eisenbahndirektion und einer Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Verordnungen und Belanutmachungen der Central-Behörden.

1) In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar d. J. (Ges. S. Seite 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22. Februar d. J.) (Ges. S. Seite 273) mit Ausschluss des Kreises Schmallenberg der Geheime Ober-Finanzrath Schulze zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitz in Cassel und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geheime Finanz-Rath Sabarth zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitz in der Stadt Hannover bestellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtstätigkeit am 1. April d. J. Ew. Exellenz ersuche ich, das Vorstehende zur Kenntniß der beteiligten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

Berlin, den 21. März 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

An den Königl. Wirthlichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Eichmann Exellenz
zu Königberg.

2) Belanutmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worben:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preussen:

- den 18. Mai in Neubukow,
den 20. Mai in Marienwerder,
den 22. Mai in Marienburg,
den 24. Mai in Br. Holland;
den 25. Mai in Reichenbach,
den 27. Mai in Wohrungen,
den 29. Mai in Allenstein.

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittleren Provinzen:

- den 4. September in Dirschau,
den 6. September in Mewe, (A)
den 7. September in Neuenburg. 1867. 1868.
den 9. September in Schwedt, 1868.
den 11. September in Poln. Crone,
den 13. September in Bromnaslaw,
den 17. September in Wirsitz, 1868.
den 19. September in Zinna. 1868.

Die von der Militair-Commission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen steuerpflichtige Quittung soforthaar bezahlt. Pferde, deren Maßgel den Kauf gesetzlich erlaubtig machen, sind vom Verkäufer gegen Erfüllung des Kaufpreises und der summischen Kosten auszugeben. Ausgegeben in Marienwerder den 11. April 1867.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindleberne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, einer starken Kopfhalster von Leder oder Hanf mit zwei vergleichen mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

3) Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April d. J. ab regelmäßige Postdampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1. Zwischen Christiania und Kiel.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:

Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,
aus Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,
aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,
in Kiel jeden Sonnabend.

b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania:

Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
aus Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens,
aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag.

2. Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:

Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,
aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh,
aus Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,
in Copenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:

Aus Copenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,
aus Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem courtiert zwischen Christiania und Copenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll“. Dasselbe wird wie folgt abgesertigt:

1. In der Richtung aus Christiania nach Copenhagen:

Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Copenhagen jeden Mittwoch umgekehrt 2 Uhr Nachmittags.

2. In der Richtung aus Copenhagen nach Christiania:

Aus Copenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Toren tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Ergänzungss-Nachtrag
zu der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Pr. Friedland im landräthlichen Kreise Schlochau des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 18. Juni 1864.

Es sind in neuerer Zeit Zweifel darüber entstanden, zu welchem Kirchen- und Pfarr-Verbande die evangelischen Bewohner der gegenwärtig aus zwei Guts-Antheilen bestehenden Ortschaft Adlig Heinrichswalde gehören, da in der Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Pr. Friedland de dato Königsberg und Marienwerder den 18. Juni 1864 im §. 1. ausdrücklich nur der evangelischen Bewohner des Amts-dorfs Heinrichswalde Erwähnung geschehen, dagegen der von Adlig Heinrichswalde dorin, sowie in den gepflogenen Verhandlungen nicht besonders gedacht worden ist.

Auf Grund der in Folge dessen über die Parochial-Verhältnisse von Adlig Heinrichswalde gepflo-

genen Verhandlungen wird daher unter Zurückweisung der für unbegründet erachteten Einwendungen der Befoligten nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths folgendes festgesetzt:

§. 1. Als definitiv eingepfarrt zu der evangelischen Kirche in Pr. Friedland gehören fernerhin auch alle jetzigen und künftigen evangelischen Bewohner von Adlig Heinrichswalde, Kreises Schlochan, insbesondere auch die evangelischen Bewohner aller innerhalb der Grenzen von Adlig Heinrichswalde schon vorhandenen oder künftig entstehenden Etablissements, Ausbauten re., ohne daß es dazu einer weiteren ausdrücklichen Einförmung bedarf.

§. 2. Der evangelische Pfarrer in Pr. Friedland hat die Pflicht, die Eingepfarrten aus Adlig Heinrichswalde durch Abhaltung der Gottesdienste und Ausübung der Seelsorge gleichmäßig nach Vor- schrift der Gesetze und Ordnungen geistlich zu versorgen, und ist berechtigt, alle bei denselben vorsappenden kirchlichen Handlungen zu velziehen und die dafür in der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Pr. Friedland de dato Königsberg und Marienwerder den 5. September 1865 festgesetzten Gebühren zu erheben.

§. 3. Ueber die sonstigen Einkünfte des Pfarrers, sowie über die Leistungen der Eingepfarrten zum Unterhalte der übrigen Kirchenbedienten, zur Abwaltung des Gottesdienstes re. ist das Erforderliche in dem Pfarr-Potations-Dekrete vom 21. Dezember 1864 und in dem Kirchen-Kassen-Estat bestimmt. Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise, wie auf die übrigen Eingepfarrten, auch auf die Eingepfarrten aus Adlig Heinrichswalde Anwendung.

§. 4. Zu den vorsappenden Kirchen- und Pfarrbauten haben die Eingepfarrten ihre Beiträge nach dem in den Gesetzen bestimmten Verhältnisse zu leisten.

§. 5. Im Uebrigen gilt das in der Einförmungs-Urkunde vom 18. Juni 1864 für die Eingepfarrten überhaupt Gesagte auch für die evangelischen Bewohner von Adlig Heinrichswalde.

Marienwerder, den 1. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehender Ergänzung-Nachtrag wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Konistorium zu Königsberg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. April 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Die Seitens des Forst-Hofes eingetauschte, dem Gutsbesitzer Temme zu Poln. Wangerau zugehörig gewesene, im Kreise Schweiz belegene, bisher gemeindefreie Pustkowie Wierslaß von 317 Morgen 17 [[Ruthen ist mit dem Forstgutsbezirk Lindenbusch vereinigt, dagegen die Seitens des Forstguts abgetretene Altheider Forstparzelle von 261,67 Morgen aus dem Gutsbezirk Jamm ausgeschieden und mit dem Gutsbezirk Poln. Wangerau, Kreises Gründenz, vereinigt worden.

Marienwerder, den 30. März 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern unterm 5. Dezember d. J. genehmigten Abänderungen der Statuten der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel werden in der, dieser Amtsblatts-Nro. beigefügten besonderen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. April 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In Brüß, Amts Tuchel, werden in diesem Jahre Dienstag den 7. Mai und Donnerstag den 5. September d. J. Kram-, Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden.

Marienwerder, den 30. März 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

8) Die für den Polizei-Bezirk Conitz erlassene Verordnung vom 22. Januar d. J. wegen Errichtung von Gebäuden an der Nachbars-Grenze ist in dem Kreisblatt des Kreises Conitz pro 1867 Nro. 5. enthalten.

Marienwerder, den 27. März 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

9) Die Verordnung des Magistrats zu Culm vom 27. Oktober d. J. in Beitreff der Dauer des dortigen Wochenmarkts ist in Nro. 93. pro 1866 des Kreisblattes des Kreises Culm veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 30. März 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

10) Die Röhlkranheit unter den Pferden des Hofbesitzer Flint zu Schinkenberg ist als erloschen anzusehen. Marienwerder, den 2. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

11) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Marienwerder, den 2. April 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12)

Königliche Ostbahn.
Der Schausichter-Verein für die Provinz Preußen beabsichtigt, in der Zeit vom 27. bis 29. Mai d. J. eine größere Schau in Königsberg zu veranstalten. Die Fracht für Schauhiers wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, das dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Abfahrt-Station frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Schauhiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet. — Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellung-Comité's, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgebachten Transport erleichterungen beginnen mit dem 24. Mai und enden mit dem 4. Juni c. Bromberg, den 19. März 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

13)

Vom 1. Juli d. J. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verschwiegene und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebsreglements und Tarife Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäckfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindestgewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimal-Satz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rücklieferung des Gepäck-Garantie-Scheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet. Bromberg, den 12. Juni 1866.

Königl. Direction der Ostbahn.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

14) Der seitherige Predigtamts-Kandidat Hermann Adolf Kauffmann ist zum evangelischen Pfarrverweiser zu Friedrichsbrück in der Diözese Cottbus ernannt worden.

Es ist angestellt worden: der Sergeant Eissarz als Grenzausseher in Pilezenio. — Es sind versezt worden: 1. der Grenzausseher Lange zu Neuhof als berittener Grenzausseher nach Lautenburg, 2. der berittene Grenzausseher Stüber zu Lautenburg als berittener Steuerausseher nach Schlochan und 3. der Steuerausseher Kahlau zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach der Festung Graudenz.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Al. Bolum in Kreise Culm wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Patronat von Al. Bolum in Ostromezko zu melden. Die Fähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Walbau, Kreises Culm, ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Consentius zu Culm zu melden.

Hierzu als außerordentliche Beilagen: das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 29. April 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academicischen Anstalten, ferner die von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern unterm 5. Dezember v. J. genehmigten Abänderungen der Statuten der Lebens- und Reaten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel, sowie der öffentl. Anzeiger Nr. 15.)